

HASLOCHER CARNEVAL CLUB e.V.



Mitglied im **Fastnachts-Verband Franken** und **Bund Deutscher Carneval**
www.haslocher-carneval-club.de

Satzung des Haslocher Carneval Club "HCC" e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform:

Der Verein trägt den Namen Haslocher Carneval Club „HCC“

Der Sitz ist Hasloch am Main. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sinn und Zweck des Vereins ist:

Die Tradition der alten Haslocher Fastnacht sinngemäß fortzuführen und aufrecht zu erhalten.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3

Der Verein setzt sich zusammen aus:

a: aktiven Mitgliedern

b: passiven Mitgliedern (erst ab vollendetem 35. Lebensjahr)

c: Ehrenmitglieder

§ 4a

Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die sich verpflichtet, die jeweiligen Zusammenkünfte regelmäßig zu besuchen. Alle Aufnahmen in den Verein haben durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Jugendliche von 16 - 18 Jahren können nur mit Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 4b

Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren:

Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren können mit Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als

Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres beitragsfrei und sind nicht wahlberechtigt.

§ 5

Aufnahme:

Über einen jeweiligen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft.

HASLOCHER CARNEVAL CLUB e.V.



Mitglied im **Fastnachts-Verband Franken** und **Bund Deutscher Carneval**
www.haslocher-carneval-club.de

§ 6

Mitgliederbeitrag:

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Generalversammlung beschlossen. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge findet nicht statt.

§ 7

Aktive Mitglieder:

Die aktiven Mitglieder sollen alle Zusammenkünfte des Vereins regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

§ 8

Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Generalversammlung durch einfache Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet:

- a: durch Ableben
- b: durch freiwilligen Austritt
- c: durch Ausschluss

§ 10

Ausschluss:

Ein Ausschluss kann nur durch 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Den Ausschluss beantragt die Vorstandschaft. Vor der Abstimmung ist der Auszuschließende stets anzuhören, dies kann auch in Abwesenheit in Schriftform erfolgen.

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

- a: die Generalversammlung
- b: die Mitgliederversammlung
- c: die Vorstandschaft

§ 12

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- a: 1. Vorsitzender
- b: 2. Vorsitzender
- c: Schriftführer
- d: 1. Kassier
- e: 2. Kassier
- f: 4 Beisitzer

Die Aufgabenverteilung der Beisitzer findet innerhalb der Vorstandschaft statt und wird jeweils für die Dauer eines Jahres von der Vorstandschaft festgelegt. Die Anzahl der Beisitzer kann bei Bedarf erhöht werden.

HASLOCHER CARNEVAL CLUB e.V.



Mitglied im **Fastnachts-Verband Franken** und **Bund Deutscher Karneval**
www.haslocher-carneval-club.de

Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder der beiden ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Verhinderungsfall.

Der 1. Vorsitzende weist Einnahmen und Ausgaben an, beruft die Generalversammlung, die Mitgliederversammlungen, die Vorstandsschaftssitzungen, sowie alle erforderlichen Zusammenkünfte ein. Bei allen diesen Versammlungen führt er den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung führt der 2. Vorsitzende den Vorsitz. Vereinsintern gilt: der 1. Vorstand ist befugt, Anschaffungen bzw. Instandsetzungen ohne Genehmigung der Vorstandsschaft vorzunehmen, sofern die anfallenden Ausgaben den Betrag von 100.- € im Einzelfall nicht übersteigen.

Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, die Vorstandsschaft innerhalb der nächsten Vorstandsschaftssitzung über diese Ausgaben zu informieren.

§ 13

Vorstandsschaftswahlen:

Die Wahlen der Vorstandsschaft erfolgen durch die Generalversammlung. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Die Amtszeit des Vorstands endet erst mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Wählbar sind Mitglieder:

a: 1. Vorstand

2. Vorstand und

Kassier ab vollendetem 21. Lebensjahr

b: alle weiteren Vorstandsmitglieder sind ab vollendetem 16. Lebensjahr wählbar.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder

§ 14

Versammlungen und Zusammenkünfte:

Die Einladungen zu jeweiligen Versammlungen erfolgen schriftlich oder mündlich bzw. am Aushangbrett.

§ 15

Aufgaben des Schriftführers:

Der Schriftführer führt ein Protokollbuch. Er hat über sämtliche Versammlungen, die jeweiligen Beschlüsse, die Beratungen und die stattfindenden Wahlen nach der Tagesordnung zu berichten.

§ 16

Die Beurkundung der Beschlüsse:

Der Schriftführer hat über die in der Versammlung getroffenen Beschlüsse zu berichten. Sie werden vom 1. oder 2. Vorstand und vom Schriftführer selbst bestätigt.

§ 17

Aufgaben des Kassiers:

Der Kassier nimmt Zahlungen an den Verein entgegen und erteilt Quittungen. Er leistet die vom Vorstand angewiesenen Zahlungen und führt das Kassenbuch.

HASLOCHER CARNEVAL CLUB e.V.



Mitglied im **Fastnachts-Verband Franken** und **Bund Deutscher Karneval**
www.haslocher-carneval-club.de

§ 18

Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet jährlich im Monat Oktober statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich 14 Tage vorher. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf Teilnehmerzahl beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern müssen 1 Woche vor Beginn an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt und die Versammlung von ihm geleitet. Der Vorstand erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht. Der Kassier erstattet den Kassenbericht. Die Generalversammlung wählt im Zuge der Neuwahlen 3 Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Generalversammlung erteilt dem Kassier Entlastung und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins.

§ 19

Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Hierbei entscheidet eine 2/3 Mehrheit.

§ 20

Haftung:

Der Verein haftet nur bis zur Höhe des vorhandenen Vereinsvermögens.

§ 21

Auflösung des Vereins:

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereines, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbliebene Aktivvermögen des Vereins an die Gemeinde Hasloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Tradition der alten Haslocher Fastnacht zu verwenden hat.

§ 22

Diese Satzung wurde am 17.01.1974 errichtet.

In ihr eingearbeitet ist die Satzungsänderung vom 01.11.1998

In ihr eingearbeitet ist die Satzungsänderung vom 23.10.2005

In ihr eingearbeitet ist die Satzungsänderung vom 13.12.2016